



# Beitrag des VCI zur EU-Konsultation zum Urheberrecht (Antwort auf Fragen 47 ff.)

---

## *Vorbemerkung*

Der Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI) vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.650 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2012 rund 186 Milliarden Euro um und beschäftigte mehr als 434.000 Mitarbeiter.

Der VCI ist eingetragen im Transparenz-Register der EU (Organisation-ID-Number Transparency Register: 15423437054-40).

## *VCI-Kommentare*

Die chemische Industrie ist als forschungs- und innovationsgetriebene Branche in besonderer Weise auf den einfachen Zugang und die Archivierung von elektronischen Vervielfältigungsstücken von Publikationen angewiesen. Insbesondere ist sie auf wissenschaftliche Literatur zur Realisierung ihrer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angewiesen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften spielen bei der Informationsbeschaffung zu Forschungszwecken eine gewichtige Rolle.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Zugang zu Informationen über neue Märkte, die Bedürfnisse ihrer Kunden, und generell zu technologischen wie gesellschaftlichen Trends bzw. Entwicklungen zu haben, um sicherzustellen, dass die neu entwickelten Produkte und Services von den relevanten Märkten nachgefragt werden. Auch aus diesem Grund sind Publikationen aus den vorgenannten Gebieten von großer Wichtigkeit für die Unternehmen.

Ein einfacher, schneller und kostengünstiger Zugang zu Vervielfältigungsstücken wissenschaftlicher Literatur, die Möglichkeit diese zentral speichern zu können (Archivierung) und zu strukturieren (z. B. durch eine Verschlagwortung), um einen wiederholten Zugriff auf die Inhalte zu ermöglichen, ist daher für die Realisierung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Unternehmen unerlässlich.

Dies ist auch vor dem Hintergrund unerlässlich, dass die Menge an Informationen immer weiter ansteigt und daher eine analoge Verwaltung der Informationen, wie sie vor einigen Jahren noch praktiziert wurde, praktisch nicht mehr möglich ist.

Außerdem ist die chemische Industrie durch zahlreiche nationale und europäische Rechtsnormen verpflichtet, wissenschaftliche Literatur im Rahmen von Registrierungs- und Zulassungsverfahren, der Produktbeobachtung oder für den Fall von Emissionsereignissen vorzuhalten bzw. an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Als Beispiele für derartige Pflichten können genannt werden:

- Erfordernis von Aussagen zur (Öko)Toxizität bei Emissionsereignissen;
- Übermittlung von Informationen im Rahmen der REACH-Verordnung. Unter die an die Europäische Chemikalienagentur zu übermittelnden Informationen können auch wissenschaftliche Dokumente, beispielsweise umfassende Studienberichte in Form von Zeitschriftenaufsätzen etc. fallen;
- Nachweispflicht betreffend die verwendeten Literaturstellen bei Behördenanfragen zur Chemikalienbewertung/Dossiers;
- Regelungen, die Literaturdaten zur Bewertung von (öko)toxikologischen Endpunkten fordern (z. B. REACH, TierschutzG);
- Erfordernis der nachvollziehbaren Dokumentation der Klassifizierung & Einstufung von Stoffen/Produkten im Rahmen von REACH;
- Meldepflicht bei Verdachtsfällen schwerer Nebenwirkungen von Arzneimitteln unter Auswertung der aktuellen Literatur nach dem AMG;
- Nachweispflicht über wissenschaftliche Erkenntnisse im arzneimittelrechtlichen Zulassungsverfahren nach dem AMG.

Schließlich haben die Unternehmen im Patentanmeldeverfahren den Nachweis des Stands der Technik mittels wissenschaftlicher Veröffentlichungen zu erbringen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, droht eine Zurückweisung der Patentanmeldung. Solche Rechtsverluste können sich dann negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auswirken.

Weiterhin müssen die Unternehmen im Rahmen von TUIS (Transport-Unfall- Informations- und Hilfeleistungssystem) umfangreiche Gefahrgutdokumente, zu denen auch wissenschaftliche Abhandlungen gehören können, vorhalten.

Die Unternehmen sind, sowohl bei der Realisierung ihrer Forschungsvorhaben als auch in Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, auf den Zugang und die Möglichkeit zur Archivierung wissenschaftlicher Literatur in elektronischer Form angewiesen.

Das Vorhalten analoger Vervielfältigungsstücke in physischen Bibliotheken wird den Erfordernissen der heutigen Arbeitsabläufe in den Forschungsabteilungen der Unternehmen und bei der Dossier-Erstellung nicht mehr gerecht.

Forschungsaktivitäten der Unternehmen werden heute in aller Regel interdisziplinär und dezentral in Teamarbeit, teilweise über Ländergrenzen hinweg (cross-border), betrieben. Die unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen und Lizenzmodelle in den einzelnen EU- Staaten machen eine solche länderübergreifende Zusammenarbeit

sehr schwierig, da die erforderlichen Dokumente nur teilweise auch über Ländergrenzen hinweg ausgetauscht werden dürfen.

Forschungsvorhaben sind dabei meistens auf mehrere Jahre angelegt. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Mitarbeiter der beteiligten Abteilungen schnelle und wiederholbare Zugriffsmöglichkeiten auf die wissenschaftlichen Erkenntnisquellen erhalten. Diese müssen von verschiedenen Stellen und zu unterschiedlichen Zeiten gewährleistet sein. Diesen Erfordernissen kann nur durch die Bereitstellung eines elektronischen Zugangs zum Literaturbestand genügt werden.

Außerdem sehen viele gesetzliche Regelungen die Verpflichtung zur Übermittlung von wissenschaftlichen Literaturquellen in elektronischer Form vor. So hat beispielsweise die Übermittlung von Informationen im Rahmen der REACH-Verordnung oder die Einreichung von Unterlagen in arzneimittel- und pflanzenschutzrechtlichen Zulassungsverfahren in elektronischer Form zu erfolgen. Dies setzt voraus, dass die Unternehmen die Informationen in dieser Form vorhalten können.

In Deutschland ist jedoch weder der Zugang noch die Archivierung wissenschaftlicher Literatur für die Industrie zufriedenstellend geregelt.

Bei der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 3 lit. a) der Richtlinie 2001/29/EG durch § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 UrhG hat der deutsche Gesetzgeber die Zulässigkeit der Herstellung von Vervielfältigungsstücken wissenschaftlicher Literatur von dem Fehlen „gewerblicher Zwecke“ abhängig gemacht. Da der Begriff "gewerbliche Zwecke" weit ausgelegt wird und danach alle Industrieunternehmen "gewerblich" arbeiten, ist den Unternehmen die eigene Vervielfältigung von wissenschaftlicher Literatur zu Forschungszwecken nicht gestattet.

Zudem ist den öffentlichen Bibliotheken in Deutschland die Übermittlung von elektronischen Vervielfältigungsstücken wissenschaftlicher Literatur ebenfalls nur dann gestattet, wenn dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist.

Eine elektronische Archivierung von Vervielfältigungsstücken eines eigenen Werkstücks ist den Unternehmen ebenfalls nicht möglich, da das Gesetz in § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 und 3 UrhG lediglich die analoge Nutzung bzw. öffentlich zugängliche Archive privilegiert.

Unternehmen müssen daher derzeit für die eigene Vervielfältigung von wissenschaftlicher Literatur zu Forschungszwecken und deren Archivierung jeweils eine gesonderte Lizenz erwerben. Dies wird den Belangen der Unternehmen jedoch in vielerlei Hinsicht nicht gerecht:

- Der Bezug wissenschaftlicher Literatur im Rahmen von „Paketlösungen“ erfasst entweder nicht alle jeweils relevanten Verlage oder es müssen kostspielige Doppellizenzierungen in Kauf genommen werden. Hinzu kommt, dass das Recht zur elektronischen Archivierung von wissenschaftlicher Literatur in der Regel nur beschränkt bzw. geknüpft an weitere Auflagen gewährt wird. Negativ wirken sich darüber hinaus die hohen Kosten solcher Lizenzierungen gerade für kleine und

mittlere Unternehmen aus.

- Die Lizenzierung einzelner Zeitschriften über die Verlage erfordert einen hohen administrativen und zeitlichen Aufwand und überfordert gerade kleinere und mittlere Unternehmen sowohl auf Industrie- als auch auf Verlagsseite. Hier fehlt es in aller Regel an den personell-organisatorischen und finanziellen Ressourcen. Hinzu kommt, dass eine zeitnahe Beschaffung wissenschaftlicher Literatur im Wege des Einzelerwerbs regelmäßig nicht möglich ist. Dies läuft gesetzlichen Pflichten zur zeitnahen Übermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in zahlreichen Fällen zuwider.
- Bei der Einzellizenzierung über öffentliche Bibliotheken fehlt es an der Möglichkeit, die bezogene Literatur elektronisch archivieren zu dürfen. Dies ist vertraglich ausgeschlossen und auch technisch nicht möglich.
- Die Lizenzierung einzelner Artikel für die elektronische Speicherung wird in vielen Fällen von den Verlagen nicht angeboten oder ist ebenfalls nur mit sehr hohem administrativem und zeitlichem Aufwand möglich.

Art. 5 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2001/29/EG erlaubt dagegen Vervielfältigungen für die wissenschaftliche Forschung, soweit dies zur Verfolgung „nicht kommerzieller Zwecke“ gerechtfertigt ist.

Bei der Anwendung dieser Ausnahme sollte laut Erwägungsgrund 42 der Richtlinie 2001/29/EG „die nicht kommerzielle Art der betreffenden Tätigkeit durch diese Tätigkeit als solche bestimmt sein. Die organisatorische Struktur und die Finanzierung der betreffenden Einrichtung sind in dieser Hinsicht keine maßgeblichen Faktoren“.

Wünschenswert ist daher die Änderung der Richtlinie 2001/29/EG dahingehend, dass eine Speicherung und Vervielfältigung - unabhängig von der Frage, ob ein wirtschaftlicher Zweck vorliegt oder nicht - dann zulässig ist, wenn die Speicherung und Vervielfältigung der Werke dem Zweck dient, einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer behördlichen bzw. gerichtlichen Verfügung nachzukommen. Diese Ausnahme sollte dann auf Nutzungshandlungen Anwendung finden, die ein von dem Nutzer eingeschalteter Dienstleister vornimmt, dessen sich der Nutzer bei der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung bzw. behördlichen/gerichtlichen Auflage bedient (z.B. eines Rechts- oder Patentanwalts).

Über den Bereich der wissenschaftlichen Literatur hinaus ist es erstrebenswert, dass generell der Lizenzwerb zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken vereinfacht wird, so dass eine Nutzung auch über Ländergrenzen und zu einheitlichen Bedingungen möglich ist.

Die Vielzahl an vertraglichen Bedingungen und Lizenzgebern macht den Aufbau interner Informationssysteme sehr komplex und daher kostenintensiv. Hier würde zum einen eine einheitlichere Lizenzierungspraxis, welche einen bestimmten „Mindeststandard“ bei den Lizenzbedingungen gewährleistet, hilfreich sein. Zum anderen wäre eine zentrale Lizenzierungsstelle (wie z. B. eine Verwertungsgesellschaft oder eine „Clearingstelle“) eine deutliche Verbesserung, da

dann eine Lizenzierung nur noch gegenüber einer oder zumindest wenigen Partnern erfolgen müsste.

Auf der Grundlage einer derartigen Ergänzung könnte die Situation für die Industrie deutlich verbessert werden.